

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassung und Recht
Hauptreferat Legistik
Europaplatz1
7000 Eisenstadt

per Email an:
post.vr@bgld.gv.at



2024 02 29
le/pa/74

Zahl: 2024-000.684-5/4
OE: VR

Entwurf einer Verordnung mit der die Burgenländische Kinder- & Jugendhilfeeinrichtungsverordnung geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes und der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Dem kommen wir gerne nach. Wir begrüßen eine Adaptierung und Anpassung der derzeit gültigen Verordnung vor allem im Hinblick auf die in den letzten Jahren stark veränderlichen Rahmenbedingungen und möchten – ergänzend zum Schreiben der IGSWG, welches wir vollinhaltlich unterstützen – weiters zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

§ 13 (1) Betreuungsschlüssel in sozialpädagogischen Wohngruppen:

Eine Reduktion des Betreuungsschlüssels in sozialpädagogischen Gruppen stellt eine deutliche Verschlechterung der Rahmenbedingungen dar. Beim derzeit gültigen Betreuungsschlüssel von 6,5 VZÄ (wobei aktuell noch gilt 1 VZÄ entspricht 38h/Woche) entsteht durch die geplante Anpassung und Definition im § 2 Z 13 ohnehin schon eine Reduktion der Betreuungsstunden von aktuell 247h/Wohngruppe und Woche auf 240,5h/Wohngruppe und Woche.

Die geplante Veränderung des Betreuungsschlüssels von 1:5 auf 1:1,75 würde die zur Verfügung stehende Betreuungszeit nochmals reduzieren auf 210,9h/Wohngruppe und Woche (davon ausgehend, dass 5,7 VZÄ in der Wohngruppe tätig sind). Durch eine weitere – durchaus mögliche Reduktion der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit würden die für die Betreuung erforderlichen Stunden weiter sinken (beispielsweise 1 VZÄ entspricht 35h/Woche – dann stünden bei 5,7 VZÄ nur mehr 199,5h zur Verfügung).

Damit wäre eine so wichtige und in § 13 (8) vorgesehene Doppelbesetzung in betreuungsintensiven Zeiten kaum mehr realisierbar.

Diese Entwicklung sehen wir sehr kritisch, da eine gute Begleitung und die optimale Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich darunter leiden würde.

§13 (6) Pädagogische Leitung im Rahmen eines halben VZÄ:

Aktuell stehen pro Wohngruppe 19h pädagogische Leitung zur Verfügung. Wir möchten zu bedenken geben, dass durch mögliche Reduktion der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit diese Stunden ebenfalls weiter sinken. Unter Umständen besser nachvollziehbar, das erforderliche Stundenausmaß mit einer Zahl zu beziffern.

§15 (1) Gruppengröße:

Mit einer maximalen Anzahl von 10 Kindern ist ohnehin schon eine deutlich größere Gruppengröße als in anderen Bundesländern möglich, insofern sehen wir die Anhebung auf 12 Kinder und Jugendliche mehr als kritisch. Die bei uns untergebrachten Kinder und Jugendlichen haben immer komplexere Thematiken zu bearbeiten, wodurch der Alltag in der Wohngruppe mitunter sehr dynamisch verläuft. Eine Vergrößerung der Gruppe würde deutlich mehr Unruhe bedeuten, wodurch die ohnehin schon sehr anspruchsvolle pädagogische Arbeit massiv erschwert würde.

Wir hoffen, dass unsere Gedanken und Anregungen im Zuge der Begutachtung Berücksichtigung finden und stehen für weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Unser Anliegen ist es, gemeinsam die burgenländische Kinder- & Jugendhilfe zu einem Vorzeigemodell zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER KINDERDÖRFER



Kinderdorfstraße 1 • 7033 Pötsching
Tel: 02631/2270, Fax-DW: 22
office@kinderdorf-poettsching.at
www.kinderdorf-poettsching.at

Mag. (FH) Tanja Lechner
Geschäftsführerin